

Zunehmende Sturmereignisse mit geworfenen und gebrochenen Waldbäumen rücken die Diskussion zur Haftung des Waldbesitzers verstärkt in den Mittelpunkt. Was muss der Waldbesitzer beachten und berücksichtigen?

Von Dr. Gerald SCHLAGER, Salzburg

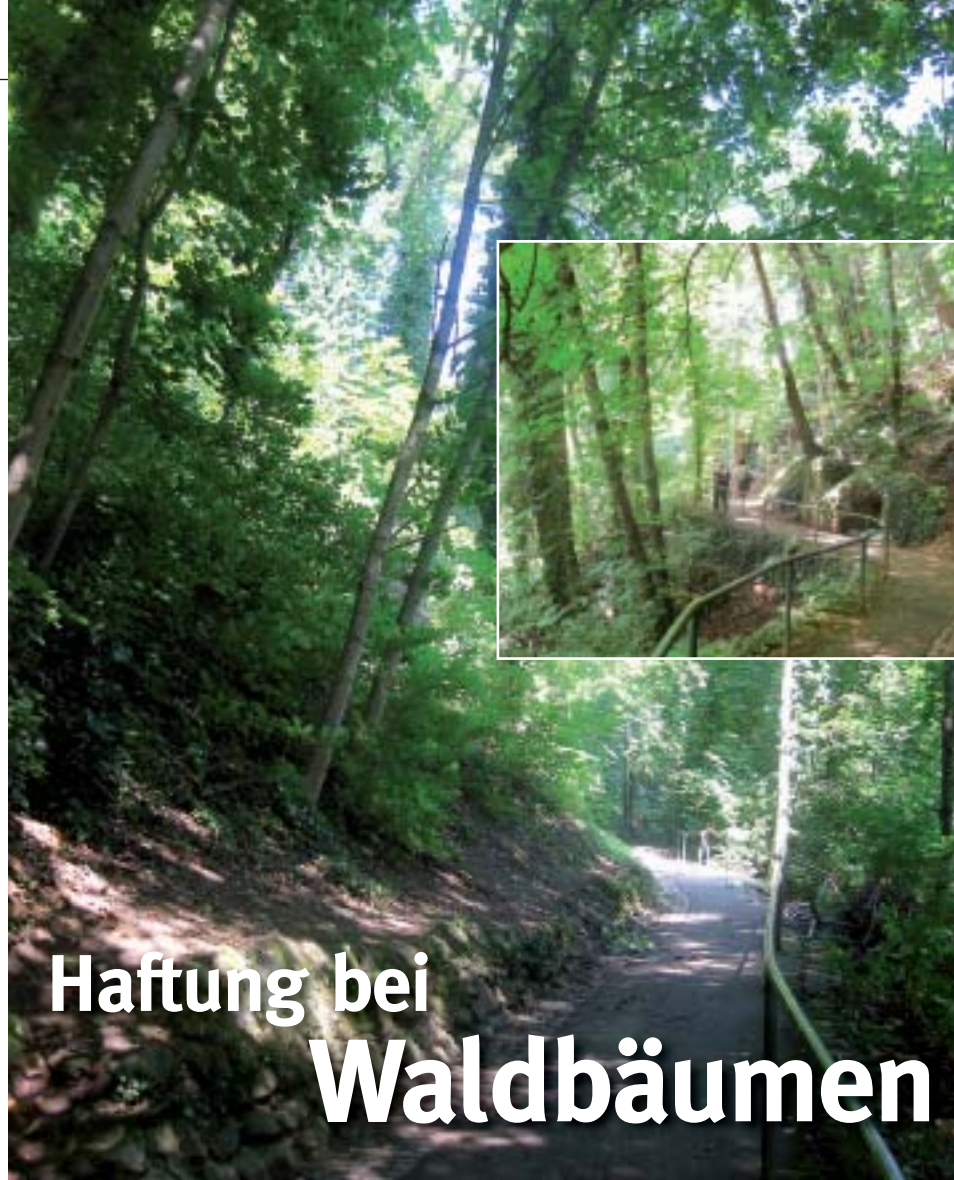
Rechtlich sind Bäume Bauwerken gleichzuhalten, es gilt daher die Bauwerkehaftung. Ist dieses Bewusstsein bei Hausbesitzern ausgeprägt (Dachlawinen etc.) vorhanden, fehlt es bei Baumbesitzern weitgehend. Fakt ist aber, dass jeder Baumbesitzer für seinen Baum verantwortlich ist, also Sorge dafür zu tragen hat, dass hiervon keine Gefährdungen für Dritte ausgehen. Baumbesitz verpflichtet!

Tatort Forststraße

Die Verkehrssicherungspflichten sind bei Parkanlagen, Alleen und Straßenbäumen umfassender als bei Waldbäumen. Die rechtliche Grundlage findet sich im § 176 ForstG 1975. Demnach gilt die allgemeine Wegehaftung gemäß § 1319a ABGB auch auf Forststraßen und markierten Wegen im Wald. Der Waldbesitzer hat somit diese Bäume einer regelmäßigen visuellen Kontrolle zu unterziehen, die sich jedoch in der Sichtprüfung auffälliger Schädigungen beschränken kann und nicht eine aufwändige einzelbaumbezogene Detailbeurteilung verlangt. Der Sorgfaltsmaßstab bei Waldbäumen ist also vergleichsweise zu Bäumen im öffentlichen Raum deutlich geringer. Es dürfen sogar „Fehleinschätzungen“ erfolgen, wenn diese nicht in einer grobfahrlässigen Art und Weise gründen. Vereinfacht ausgedrückt schafft die Unterlassung regelmäßiger Waldbaumkontrollen (im Regelfall einmal pro Jahr) ein Fehlverhalten, eine fachlich nachvollziehbare Fehleinschätzung bleibt aber wohl ohne rechtliche Konsequenzen. Wichtig ist jedoch die gesicherte Dokumentation dieser Waldbegehungen.

Keine Haftung im Bestandesinneren

Abseits der Forststraße, also im Bestandesinneren, ist jeder Waldbesucher



Fotos: Schläger

Haftung bei Waldbäumen

Auf Wegen ist der Waldbesitzer für seine Bäume haftbar, nicht jedoch im Bestandesinneren.

für sich selber verantwortlich. Rückwege unterliegen keiner Wegehaftung. Markierte Wege – also Wege, die bewusst für den Waldbesucher geöffnet wurden – sind jedoch von dieser Wegehaftung erfasst. Hier ist anzumerken, dass die Anbringung derartiger Markierungen immer der Zustimmung des Waldeigentümers bedarf. Lassen sich Wegehaftungen durch vertragliche Regelungen an Dritte (Tourismusverband, Gemeinde etc.) übertragen? Ja und Nein! Ja in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung, also die Schadloshaltung von Sachbeschädigungen. Nein in Bezug auf die strafrechtliche Haftung, wenn es durch Waldbäume zu Schaden am Menschen (Verletzungen etc.) kommt. Diese strafrechtliche Verantwortung ist nicht delegierbar, sondern es muss hierfür zu einer vertraglichen Übertragung der Wegehaltereigenschaft (und damit der daraus resultierenden Pflichten) an Dritte (z.B. Fremdenverkehrsverband, Gemeinde) kommen. Der Waldbesitzer muss daher prüfen – und sei es durch Beiziehung eines Sachverständigen –, ob derartige Gefährdungsaspekte vor-

liegen und muss diese gegebenenfalls beseitigen.

Höhere Gewalt

Die Haftung des Waldbesitzers hat aber auch ihre Grenzen. Bei höherer Gewalt, also beispielsweise einem Baumwurf nach Blitzschlag, wird ein Geschädigter keine Ansprüche geltend machen können. Aber auch bei der widerrechtlichen Benutzung einer Forststraße (z.B. Abstellen von Auto der Schitourengeher und Wanderer) entfällt dieser Schadenersatzanspruch. Diese „Unerschuldung“ muss jedoch erkennbar sein. Eine Forststraßentafel bei einem geöffneten Forststraßenschranken ist hier nicht ausreichend, und es wird dann „nur“ bei einem Mitverschulden des Waldbesuchers bleiben.

Die stets wachsende Erholungsnutzung unserer Wälder bedarf eines verstärkten Augenmerks der Waldbesitzer auf den verkehrssicheren Zustand ihrer Wälder und Waldbäume. Der kluge Landwirt wird daher sein waldbauliches Handeln um diesen Aspekt erweitern.■